

Annahme von Spenden

Beschlussvorschlag:

Die Genehmigung des Gemeinderates zur Annahme der unten aufgeführten Spenden wird erteilt

Sachdarstellung:

Die Zulässigkeit der Einwerbung von Spenden durch Amtsträger wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Allerdings setzt das Strafrecht, insbesondere der Tatbestand der Vorteilsnahme (§ 331 StGB) Grenzen.

Damit das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden durch den Bürgermeister erwünscht und legal sind, hat der Landesgesetzgeber § 78 Gemeindeordnung BW um den Absatz 4 ergänzt.

(4) „Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem der Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Spenden:

Datum	Spender	Beschreibung	Betrag in Euro
07.09.2021	Volksbank Meßkirch	Spende für die Absperrung Flohmarkt	100,00 €
05.11.2021	Netze BW	Spende für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde	609,00 €

Anmerkung:

Die Spende für die Kindertageseinrichtungen wird auf Vorschlag des Spenders zu je 1/3 auf die Kindergärten „Abenteuerland“, „Villa Kunterbunt“, „Mehrgenerationenhaus“ (je 203,00 €) aufgeteilt.

Kosten:

Keine

Tobias Keller
Amtsleiter

Joachim Grüner
Bürgermeister